

III- **69** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

**4. Okt. 1971**

Zl. 19 09 - PRÄS/1971  
Entschlieungen des Nationalrates  
im Rahmen der XII. Gesetzgebungs-  
periode;  
E 24-NR/XII.GP., betr. Studien und  
Lehrgnge im Fernunterricht.

An die  
Kanzlei des Prsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Anlblich der Verabschiedung des Bundes-  
finanzgesetzes fr das Jahr 1971 am 18. Dezember 1970 wurde  
der Entschlieungsantrag E 24-NR/XII.GP., betreffend:

"Der Bundesminister fr Unterricht und Kunst mge dem National-  
rat einen Bericht ber die Mglichkeiten der gesetzlichen Aner-  
kennung von Studien und Lehrgngen im Fernunterricht, insbesondere  
durch Rundfunk und Fernsehen, sowie ber den gegenwrtigen Stand  
der diesbezuglichen Beratungen in Osterreich vorlegen",  
angenommen.

In Beantwortung der gegenstndlichen Ent-  
schlieung mchte nunmehr der Bundesminister fr Unterricht und  
Kunst dem Nationalrat nachstehenden Bericht ber die Mglichkei-  
ten der gesetzlichen Anerkennung von Studien und Lehrgngen im  
Fernunterricht, insbesondere durch Rundfunk und Fernsehen, so-  
wie ber den gegenwrtigen Stand der diesbezuglichen Beratungen  
in Osterreich, vorlegen.

Eine gesetzliche Anerkennung von Studien und Lehr-  
gngen im Fernunterricht setzt voraus, da das Fernunterrichts-  
wesen als solches einer gesetzlichen Regelung unterzogen wird.  
Insbesondere mte - ebenso wie bei den Privatschulen mit Oeffent-  
lichkeitsrecht - die Gewhr fr einen entsprechenden Unterrichts-  
erfolg gegeben sein.

Einer gesetzlichen Regelung des Fernunterrichtes  
stehen jedoch derzeit schwerwiegende verfassungsrechtliche Probleme  
entgegen. Das Bundesministerium fr Unterricht und Kunst hat die

./.

Verfassungsrechtslage eingehend untersucht und sich diesbezüglich mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst ins Einvernehmen gesetzt. Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie, die unter Umständen verfassungsrechtliche Änderungen notwendig erscheinen lassen können, ist es verständlich, daß die diesbezüglichen Untersuchungen mit großer Sorgfalt geführt werden müssen und entsprechende Zeit in Anspruch nehmen. Sie konnten daher noch nicht abgeschlossen werden.

Unbeschadet dessen hat jedoch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst eine Prüfungsordnung für außerordentliche Prüfungen über einzelne Lehrstoffe öffentlicher Schulen am 20. März 1970 erlassen, die im Ministerialverordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht unter Nr. 55/1970 kundgemacht worden ist. Diese Prüfungsordnung wurde durch die Rundfunklehrgänge veranlaßt. Sie fand bisher auf den Hörfunklehrgang "Lebendige Wirtschaft" Anwendung. Ferner ist vorgesehen, Prüfungen auf Grund dieser Prüfungsvorschrift für den Hörfunklehrgang "Richtiges Deutsch" abzunehmen.

Der erwähnte Erlaß soll durch entsprechende Bestimmungen im Schulunterrichtsgesetz ersetzt werden. Der Entwurf für das Schulunterrichtsgesetz sieht vor, daß der Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes in einer bestimmten Schulstufe oder Schulart durch Externistenprüfungen erbracht werden kann. Darüberhinaus soll es dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst ermöglicht werden, durch Verordnung Prüfungsgebiete aus dem Lehrstoff eines oder mehrerer Unterrichtsgegenstände festzulegen, über die gleichfalls eine Externistenprüfung abgelegt werden kann, wenn im Berufsleben Bedarf an einem solchen Nachweis besteht. Durch eine derartige Regelung könnte bereits vor Erlassung eines umfassenden Fernschulgesetzes wesentliches im Interesse der Teilnehmer an Fernlehrgängen getan werden.

Wien, am 22. September 1971

Der Bundesminister: